



FAQ – Institutionelle Fragen

1. [Erneuerung des bilateralen Wegs](#)
2. [Institutionelle Lösung](#)
3. [Gerichtshof der Europäischen Union \(EuGH\)](#)
4. [Übernahme des EU-Rechts](#)
5. [Gemischte Ausschüsse](#)

1. Erneuerung des bilateralen Wegs

Warum müssen wir heute den bilateralen Weg erneuern?

Der bilaterale Weg ist immer noch das beste europapolitische Instrument zur Wahrung unserer Interessen gegenüber der EU. Mit seinen sektoriellen Abkommen garantiert er den Zugang der Schweizer Wirtschaftsakteure zu ausgewählten Bereichen des europäischen Binnenmarkts.

Seit einigen Jahren haben beide Seiten die Notwendigkeit erkannt, die institutionelle Architektur ihrer Beziehungen zu verbessern und sie effizienter zu gestalten.

Wenn wir unsere Abkommen weiterhin bewahren und optimal nutzen wollen, müssen wir den bilateralen Weg konsolidieren und weiterentwickeln. Zur Erneuerung des bilateralen Wegs müssen Lösungen für folgende institutionelle Fragen gefunden werden:

- Rechtsentwicklung (d.h. effiziente Anpassung der Marktzugangsabkommen an das relevante EU-Recht),
- Überwachung der Abkommen,
- einheitliche Auslegung der Abkommen und
- Beilegung von Streitigkeiten.

Welche Risiken gehen wir ein, wenn wir den bilateralen Weg nicht erneuern?

Wenn wir den bilateralen Weg nicht erneuern, wird es schwierig, neue Abkommen auszuhandeln, insbesondere im Bereich des Marktzugangs. Die Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer wäre erschwert und die Rechtssicherheit verringert. Für Vertragsparteien ist es von Vorteil zu wissen, welche Regeln für die Auslegung und im Fall eines Streits gelten oder wie lange ein solcher dauern wird. Marktzugang kann nur durch die Harmonisierung des für den Binnenmarkt relevanten Rechts optimal gewährleistet werden. Mit einer Erneuerung schafft die Schweiz auch einen institutionellen Rahmen, in dem sie ihre Interessen bei der Ausarbeitung dieses Rechts besser wahren kann.

Welche Risiken sind mit dem Status quo verbunden?

Der Zugang zum Markt unseres wichtigsten Wirtschafts- und Handelspartners könnte mit der Zeit erodieren. Die Divergenzen zwischen den Regelungen der Schweiz und der EU könnten zunehmen und das Weiterbestehen der Abkommen selbst gefährden. In den Bereichen, die Gegenstand der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind, entwickelt sich das EU-Recht kontinuierlich weiter. Viele bilaterale Abkommen, die den Marktzugang regeln, beziehen sich nicht mehr auf das heute geltende EU-Recht. Dadurch entstehen Divergenzen zwischen dem geltenden EU-Recht und dem Recht der bilateralen Abkommen, und die Verfahren zur Anpassung der Abkommen sind oft sowohl in der Schweiz wie auch in der EU relativ schwerfällig. Mittelfristig würde der Status quo, d. h. der Verzicht auf eine Anpassung der Abkommen an die Entwicklungen des einschlägigen EU-Rechts, zu einer Verschlechterung der Wirtschaftsbedingungen führen, insbesondere im Export.

[Zur Übersicht](#)

2. Institutionelle Lösung

Welche Punkte muss eine künftige Einigung über die institutionellen Fragen abdecken?

Im institutionellen Bereich braucht es Lösungen für folgende vier Punkte:

- Rechtsentwicklung (d.h. Anpassung der Marktzugangsabkommen an das relevante EU-Recht),
- Überwachung der Abkommen,
- Auslegung der Abkommen und
- Beilegung von Streitigkeiten.

Die Verhandlungen wurden 2014 begonnen und laufen immer noch.

Was sind die Vorteile und Risiken der institutionellen Lösung, für die sich der Bundesrat entschieden hat?

Der Bundesrat hat sich für eine Lösung entschieden, die keine neue Überwachungsbehörde erfordert, die Homogenität des geltenden Rechts sicherstellt und die Autonomie der Schweiz als Nichtmitglied der EU am besten wahren würde.

Nach den Leitlinien des Schweizer Verhandlungsmandats, soll jede Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet die Überwachung der Anwendung der Abkommen durch ihre Behörden gewährleisten und in den gemischten Ausschüssen die allgemeine Aufsicht über die Umsetzung der Abkommen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Partei wahrnehmen. Bei Streitigkeiten, die nicht in einem gemischten Ausschuss gelöst werden können, könnte jede Partei verlangen, dass der Fall einem neutralen und unabhängigen Schiedsgericht unterbreitet wird, dessen Richter paritätisch von den Parteien bestimmt würden. Das Schiedsgericht könnte Fragen zur Auslegung des EU-Rechts, der in ein Abkommen übernommen wird, dem EuGH unterbreiten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme müsste das Schiedsgericht anschliessend eine konkrete Lösung finden. Sein Schiedsspruch wäre endgültig und für die Parteien verbindlich. Mit dem Mechanismus des Schiedsgerichts gäbe es also keine allgemeine Überwachungsbehörde und kein Vertragsverletzungsverfahren vor einem supranationalen Organ.

Falls die Schweiz der Meinung wäre, dass ihre übergeordneten Interessen gefährdet sind, und sie sich deshalb entscheiden würde, den Schiedsspruch nicht zu beachten, müsste sie hingegen die Konsequenzen akzeptieren, die von Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betreffenden Abkommens reichen könnten. Die Ausgleichsmassnahmen müssten allerdings verhältnismässig sein und wären vom Schiedsgericht zu prüfen.

Diese Lösung bedeutet nicht, dass der Rechtsbestand der EU automatisch übernommen werden muss. Jede Übernahme von neuem Recht in ein bilaterales Abkommen muss von der Schweiz unter Einhaltung ihrer innerstaatlichen Verfahren beschlossen werden.

Welche Rolle würde das Schiedsgericht spielen?

Das Schiedsgericht kommt bei Streitigkeiten zwischen den Parteien zum Einsatz. Konkret könnte jede Partei bei Streitigkeiten, die nicht in einem gemischten Ausschuss gelöst werden können, die Einsetzung eines neutralen und unabhängigen Schiedsgerichts verlangen. Jede Partei würde einen Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter gemeinsam einen Obmann ernennen. Die Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht ist ein klassischer Rechtsmechanismus, der auch in anderen Verträgen vorgesehen ist.

Sollte es das Schiedsgericht zur Beilegung der Streitigkeit als notwendig und angebracht erachten, könnte es Fragen zur Auslegung des EU-Rechts, das in ein Abkommen übernommen wird, dem EuGH unterbreiten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme müsste das Schiedsgericht anschliessend eine konkrete Lösung finden. Sein Urteil wäre endgültig und für die Parteien verbindlich.

Käme eine Partei dem Schiedsspruch nicht nach, so könnte die andere Partei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweise oder vollständigen Suspendierung des entsprechenden Abkommens ergreifen. Die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen könnte ebenfalls einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

Besteht bei der Strategie des Bundesrats nicht die Gefahr, Souveränität einzubüssen?

Nein. Die vorgeschlagene Lösung würde die Funktionsweise der Schweizer Institutionen und insbesondere die direkte Demokratie (Initiativ- und Referendumsrecht), den Föderalismus und

die Unabhängigkeit des Landes nicht gefährden. Die Schweiz würde somit ihre Handlungsfreiheit behalten und gleichzeitig ihre Errungenschaften festigen. Sie könnte ihre Interessen gegenüber der EU mit der Erneuerung des bilateralen Wegs besser wahren.

Was enthält das Verhandlungsmandat?

Mit dem Verhandlungsmandat erteilt der Bundesrat der Verhandlungsdelegation den Auftrag, das Abkommen auszuhandeln. Das Mandat enthält die wichtigsten Verhandlungsziele sowie die Verhandlungsrichtlinien, welche die Schweizer Delegation einhalten muss.

Was sind die nächsten Etappen?

Die Verhandlungen haben am 22. Mai 2014 begonnen und laufen seither. Werden sie abgeschlossen, müssen das Parlament und gegebenenfalls das Volk das Abkommen genehmigen.

[Zur Übersicht](#)

3. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Was ist die Rolle des EuGH im Rahmen der institutionellen Lösung?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gewährleistet die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts. Der Gerichtshof könnte vom Schiedsgericht angerufen werden, wenn in einem Streitfall Uneinigkeit besteht über die Auslegung von EU-Recht, das in ein Marktzugangsabkommen übernommen wurde. Der EuGH würde sich nur zu der ihm unterbreiteten Auslegungsfrage äussern. Die Zuständigkeit zur Beilegung des Streits würde beim Schiedsgericht liegen.

Welche Verbesserung brächte die Streitbeilegung im Vergleich zu heute?

Die Parteien hätten die Möglichkeit, sich bei Uneinigkeiten an eine neutrale und unabhängige Instanz zu wenden: das Schiedsgericht. Wenn heute im gemischten Ausschuss keine Einigung möglich ist, bleibt das Problem ungelöst.

Das Schiedsgericht entscheidet selbst, ob es den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um eine Auslegung des in ein Abkommen übernommenen EU-Rechts ersuchen will. Nach Vorliegen dieser Auslegung des EuGH läge es sodann in der Hand des Schiedsgerichts, zu einer konkreten Einigung zu kommen. Sein Schiedsspruch wäre endgültig und für die Parteien verbindlich. Käme trotz allem eine Partei dem Schiedsspruch nicht nach, so könnte die andere Partei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweise oder vollständigen Suspendierung des entsprechenden Abkommens ergreifen. Die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen könnte ebenfalls einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

Das neue System würde den Vorteil mit sich bringen, dass rechtliche und sachliche Argumente von einer zusätzlichen unabhängigen und neutralen Instanz beurteilt würden, dass aber gleichzeitig Spielraum für angemessene Lösungen verbliebe, womit die Rechtssicherheit der Marktteilnehmer besser gewährt wäre.

[Zur Übersicht](#)

4. Übernahme des EU-Rechts

Ist eine automatische Übernahme des EU-Rechts vorgesehen?

Die Übernahme von Entwicklungen im EU-Recht, die für ein bestimmtes Abkommen zwischen der Schweiz und der EU relevant sind, sollte dynamisch, aber nie automatisch erfolgen. Die

Schweiz wird über jede Übernahme von neuem EU-Recht in ein bilaterales Abkommen selbstständig entscheiden. Die Funktionsweise der Schweizer Institutionen und die Grundsätze der direkten Demokratie sowie die Unabhängigkeit des Landes werden bewahrt. Die Schweiz ist zur dynamischen Übernahme von relevanten Entwicklungen des EU-Rechts bereit, wenn im Gegenzug Schweizer Experten bei der Ausarbeitung dieser Entwicklungen in geeigneter Form mitwirken können.

Welche Auswirkungen hat die neue institutionelle Lösung auf bestehende Abkommen?

Die gewählte Lösung darf weder den Anwendungsbereich noch die Ziele oder den Zweck der bestehenden Abkommen verändern.

[Zur Übersicht](#)